

## Nachtrag zum Überleitungs- Kindergartenbetriebskostenvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Überleitungsvertrags über den Betrieb des Kath. Kindergartens St. Silvester Emmingen-Liptingen, In der Burg 1, vom 30.10.2003 und dem bestehenden Vertrag über die Förderung und den Betrieb vom 08.01.2002

**zwischen**

der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Emmingen-Liptingen  
- im folgenden Kirchengemeinde genannt-, vertreten durch den Kath. Stiftungsrat

**und**

der Gemeinde Emmingen-Liptingen,  
-im folgenden bürgerlichen Gemeinde genannt-, vertreten durch den Bürgermeister.

**lfd.Nr. 2. erhält folgende neue Fassung:**

### **Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben**

Die bürgerliche Gemeinde leistet für die Jahre ab 2009 jeweils einen Zuschuss in Höhe von 90 % an den nach Abzug der Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebsausgaben \* (gem. § 8 Abs. 3 und 4 KGaG).

\*) Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Der Gesamtzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.02./15.05./15.08./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen.

Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

### **lfd.Nr. 3 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsvereinbarungen**

(1) Dieser Nachtragsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

### **lfd.Nr. 4 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

(1) Der Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung des Erzb. Ordinariats in Freiburg.

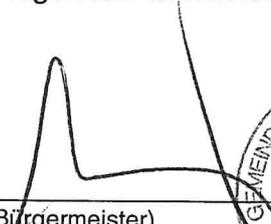
(2) Von diesem Nachtragsvertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, das Erzb. Ordinariat und die mit der

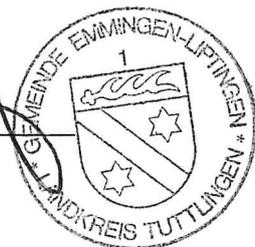
Rechnungsführung beauftragte Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Pfullendorf je eine Fertigung.

- (3) Die restlichen Bestimmungen des Kindergartenvertrages vom 08.01.2002 und des Überleitungsvertrages vom 30.10.2003 haben weiterhin Gültigkeit.

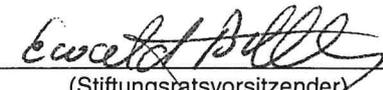
Emmingen-Liptingen, den 15. 12. 2008

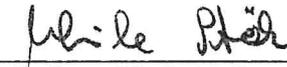
Für die bürgerliche Gemeinde:

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



Für die Kath. Kirchengemeinde  
- Der Kath. Stiftungsrat -

  
\_\_\_\_\_  
(Stiftungsratsvorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(weiteres Mitglied Stiftungsrat)

Nr. V-43749

Genehmigt  
Freiburg i. Br., den 21.01.2009  
Erzbischöfliches Ordinariat

Im Auftrag

  
Röttele



Kopie: Kassae 12.12.03/ G  
M

## Überleitungsvertrag

zwischen der bürgerlichen Gemeinde Emmingen-Liptingen  
und der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester , Emmingen

zur Anpassung des bisherigen Vertrags  
an das ab 1.1.2004 geltende Kindergartengesetz

Der bestehende Vertrag über die Förderung und den Betrieb des Kindergartens vom **08. Januar 2002 für den Kath. Kindergarten "St. Silvester, Schulstr.16, 78576 Emmingen-Liptingen"** wird auf der Grundlage des neuen Kindergartengesetzes vom 26.03.2003 (KGaG) und der Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 25. Juli 2003 wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### 1. Rahmenvereinbarung

Die Geltung der Rahmenvereinbarung in der jeweiligen Fassung wird vereinbart.

- Soweit die Rahmenvereinbarung abschließende Regelungen beinhaltet, gelten diese.
- Soweit die Rahmenvereinbarung örtliche Konkretisierungsmöglichkeiten vorsieht und diese im bestehenden Vertrag (als örtliche Vereinbarung) ausgefüllt sind, gelten diese.

### 2. Änderung der finanziellen Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde

- 2.1 Bei der Abrechnung der nicht gedeckten Betriebskosten leistet die bürgerliche Gemeinde anstelle des bisherigen Zuschusses gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KGaG (a.F.) einen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (n.F.) in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben.
- 2.2 An den nach Abzug der Elternbeiträge und dem vorstehend genannten Mindestzuschuss verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde gem. § 8 Abs. 4 KGaG mit **17,34 %**.
- 2.3 Der Gesamtzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen.

---

Bei Umstellung eines Abmangelvertrages ist Berechnungsgrundlage das bisherige Defizit der Betriebsausgaben/„kosten“; ansonsten Neudefinition

<sup>2</sup> unter Anrechnung evtl. weiter im bisherigen Vertrag genannter Betriebseinnahmen

Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

### 3. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

### 4. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg.

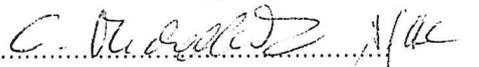
Emmingen-Liptingen, den 30.10.2003  
Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

  
Bürgermeister Joachim Löffler



Für die Kirchengemeinde

  
Vorsitzender

  
Stiftungsrat



(Dienstsiegel; Unterschriften)



Nr. VIII - 45439

Genehmigt

Freiburg i. Br., den 08.12.2003  
Erzbischöfliches Ordinariat

Im Auftrag

  
(Maier)

**Zwischen**

der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester Emmingen,  
vertreten durch den Kath. Stiftungsrat,

**und**

der bürgerlichen Gemeinde Emmingen-Liptingen,  
vertreten durch den Bürgermeister Joachim Löffler,

wird folgender

**Vertrag**

**über die Förderung und den Betrieb des Katholischen Kindergartens**

**„St. Silvester“, Schulstraße 16, 78576 Emmingen-Liptingen“**

geschlossen:

**§1**

**Grundstück und Gebäude**

**(Bestehender Kindergarten im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde)**

(1)

Die bürgerliche Gemeinde hat im Jahre 1955 (erweitert 1970) auf ihren Grundstück Nr. 248 und 250 einen Kindergarten mit 4 Gruppenräumen erstellt/ingerichtet.

(2)

Renovierung, Sanierung und Umbauten sowie die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen, die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Außenspielgeräten – mit Ausnahme kleiner Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen bis 1.000,- DM im Einzelfall – und der Schönheitsreparaturen obliegen der bürgerlichen Gemeinde. Sie trägt auch die das Grundstück betreffenden Steuern und Versicherungen (Glas-, Leitungswasser- und Gebäudeversicherung). Die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen, Unkrautjäten, usw.) obliegt der Kirchengemeinde.

## **§2 Betriebsträgerschaft**

Betriebsträgerin des Kindergartens mit 4 Gruppen ist die Kirchengemeinde. Sie beschäftigt als Arbeitgeberin die nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte für den Betrieb des Kindergartens. Die Kirchengemeinde ist dabei an spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Sie informiert die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des abzuwendenden kirchlichen Tarifrechts und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **§3 Leistungen der Kirchengemeinde**

(1)

Die Kirchengemeinde gewährleistet eine fachgerechte Erziehung und religiöse Bildung der Kinder auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

(2)

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe der Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme (§5/6) in den Kindergarten aufzunehmen, wenn sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

(3)

Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit er nicht durch den Elternbeitrag und Zuschüsse gedeckt werden kann.

## **§4 Leistungen der bürgerlichen Gemeinde**

(1)

Die bürgerliche Gemeinde überläßt der Kirchengemeinde das in §1 genannte Grundstück mit Gebäude miet- und pachtfrei zum Betrieb des Kindergartens.

(2)

Die bürgerliche Gemeinde leistet einen Zuschuß zu den durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten in Höhe von 75% vom Hundert. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

(3)

Zu den Betriebskosten des Kindergartens zählen insbesondere:

- Personalkosten, einschl. Ausgaben für Fortbildung und Vertretung
- Heizung, Reinigung, Beleuchtung und sonstige Kosten der Gebäudebewirtschaftung
- Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- sächliche Geschäftsaufwendungen (z.B. Telefon, Mitgliedsbeiträge)
- Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenstände und Außenspielgeräte, Gebäudeunterhaltung, soweit es sich um Kosten handelt, die gem. §1 (2) von der Kirchengemeinde übernommen werden
- Verwaltungs- und Geschäftsbedarf (z.B. Kosten für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplans)

(4)

Der Zuschuß wird jährlich von der bürgerlichen Gemeinde auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses für den Kindergarten gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für den Kindergarten bemessen. Die Schlußzahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten. Betriebskosten, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

(5)

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter diesem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstehenden Beitragsausfall. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Kirchengemeinde unter dem empfohlenen Satz festgelegt, so ersetzt die bürgerliche Gemeinde – auch wenn sie die Zustimmung nach §5 erteilt – den entstandenen Beitragsausfall nicht, auch nicht nach §4 (2).

(6)

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten, in die Jahresrechnung und in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

## **§5**

### **Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde**

Entscheidungen der Kirchengemeinde über

- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in §4 (5) genannten Satz abweicht
- die Aufstellung und Änderung des Stellenplans

- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Wert von mehr als 1.000,00 DM je Gruppe pro Jahr

bedürfen der Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Darüber hinaus bedarf des Benehmens mit der bürgerlichen Gemeinde:

- Die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern. Hier wird auf das Info-/Aufnahmeheft des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg i. Br. für katholische Tageseinrichtung verwiesen. Die Aufnahmegrundsätze decken sich mit denen der bürgerlichen Gemeinde.

## **§6**

### **Die Aufnahme von Kindern**

Gem. §24 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kirchengemeinde sowie die bürgerliche Gemeinde erklären sich grundsätzlich bereit, im Rahmen dieses Anspruchs und unter Beachtung der gültigen Betriebserlaubnisse auch Kinder aufzunehmen, die eigentlich dem anderen Träger zugeordnet werden.

## **§7**

### **Vertragsdauer**

(1)

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.09.2000 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag vom 11.10.1989 außer Kraft.

(2)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3)

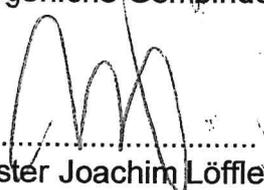
Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

**§8**  
**Genehmigung**

- (1)  
Der Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariates in Freiburg i. Br..
- (2)  
Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg i. Br., das Erzb. Ordinariat Freiburg, die mit der Rechnungsführung beauftragte Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden und der Gemeindetag Baden-Württemberg in Stuttgart je eine Ausfertigung.

Emmingen-Liptingen, den 08. Januar 2002

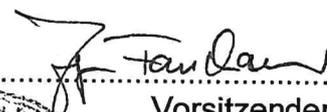
Für die bürgerliche Gemeinde



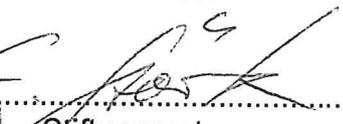
Bürgermeister Joachim Löffler  
(Dienstsiegel)



Für die Kath. Kirchengemeinde  
- Der Kath. Stiftungsrat -



Vorsitzender



Stiftungsrat  
(Dienstsiegel)



3369

Genehmigt  
Freiburg i. Br., den 11.03.02  
Erzbischöfliches Ordinariat



Im Auftrag



(Maier)